

Frau
Carla Grienberger
IKK-Bundesverband
Friedrich-Ebert-Straße
51429 Bergisch Gladbach

Berlin, 8. Juli 2005
Pio/sb
☎ -25

Stellungnahme Beutelbezug aus Vlies 29.26.11.3

Sehr geehrte Frau Grienberger,

vielen Dank noch einmal für das konstruktive Gespräch am 23.06.2005 beim BVMed in Berlin. Wir waren froh, dass wir alle Themen so offen mit Ihnen diskutieren konnten. In diesem Schreiben nehme ich Bezug auf das Thema Beutelbezüge aus Vlies 29.26.11.3.

Abrechnung von Beutelbezügen aus Vlies (Festbetrag 29.26.11.3):

1. Die bundesweiten Festbeträge für Stomaartikel sehen in der Position 29.26.11.3 eine Berechnung von Beutelbezügen aus Vlies vor. Insofern sehen wir diese Position auch als abrechenbar an.
2. Hierbei handelt es sich um eine beidseitige Vliesummantelung eines Beutels, die nicht direkt auf die Plastikfolie des Beutels aufgebracht ist. Dieser Vliesbezug ist lediglich als sinnvolle Ergänzung an den Rändern des Beutels angeschweißt. Dieser Vliesbezug dient auch laut Hilfsmittelverzeichnis bei stark transpirierenden Patienten oder Patienten mit Kunststoffallergie, so wie in warmen Jahreszeiten dazu bei, dass der Beutel nicht unmittelbar mit der Haut in Kontakt kommt. Dieses führt selbstverständlich zu einem erhöhten Tragekomfort.
3. Die Produkteigenschaft „**beidseitig vliesbeschichtet**“ haben nur einige der unter den o. g. Positionen abgerechneten Hilfsmittel. Nach Aussage der Hersteller, wird die Vliesbeschichtung bei den Beuteln durch ein zusätzliches Produktionsverfahren auf dem Beutel angebracht und – aus hygienischen Gründen – untrennbar mit dem Beutel verbunden. Die Berechnung der Position 29.26.11.3 (Beutelbezüge aus Vlies) ist nach unserer Auffassung nur dann berechtigt, wenn der entsprechende Beutel beidseitig mit Vlies ummantelt ist und die ärztliche Verordnung dies vorsieht.
4. Auch der systematische Aufbau der Festbetragsfestlegung und die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger untermauern unsere Rechtsauffassung und lassen aus unserer Sicht keinen anderen Schluss zu. So ist bereits in der Präambel der Festbeträge für Stomaartikel ausgeführt, welche technischen Ausführungen und Zusatzprodukte (z. B. Filter, Verschluss, Abflussventil/-Adapter, usw.) in dem jeweiligen Festbetrag enthalten sind.

Auch diese Produktspezifika sind untrennbar mit dem Hauptprodukt verbunden. Der Vliesbezug wurde hier bewusst und explizit nicht aufgeführt. Im Umkehrschluss kann dies nur bedeuten, dass dieser – auch wie oben geschildert – zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen nicht im Festbetrag enthalten ist.

5. Entsprechend der vorgenannten Systematik wurde bei Einführung der bundesweiten Festbeträge in der Präambel explizit ausgeführt, dass die Filter, die in die Beutel eingefügt sind, nicht – wie bis 31.12.2004 üblich – zusätzlich zu dem Stomabeutel abgerechnet werden können. Diesbezüglich wurde die Position 29.26.11.1 mit dem Begriff „Zusatzfilter“ versehen. Hätte man die Beutelbezüge ebenso eingestuft, hätten doch die Spitzenverbände dieses ebenfalls so deutlich gemacht und die Beutelbezüge in der Präambel aufgeführt oder als „Zusatzbeutelbezug“ kenntlich gemacht. Im Übrigen macht ein zusätzlicher Beutelbezug bei vliesbeschichteten Stomabeuteln aus medizinischer Sicht so gut wie keinen Sinn. Es bleibt auch anzumerken, dass es keine Herstellerfirma von Stomaprodukten in Deutschland gibt, die separate Beutelbezüge aus Vlies zusätzlich herstellt.

Unseren Leistungserbringern ist es sehr wichtig, eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. Hierzu wird Ihnen Herr Schütze noch Beutel mit und ohne bzw. mit einseitiger Beschichtung zur Anschauung zukommen lassen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Ich würde mich freuen bald von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e.V.
Referat Krankenversicherung



Daniela Piossek